

Ergänzende Rahmenbedingungen für die Zusatz-Weiterbildung Krankenhaushygiene

Weitere Informationen zur Hygieneverordnung des Landes Berlin und zu den geforderten Qualifikationen finden Sie [hier](#).

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Für die Beantragung der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene -nicht für den Beginn der Zusatzweiterbildung- ist die abgeschlossene Facharztweiterbildung mit unmittelbarem Patientenbezug oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen Voraussetzung.

Zeitliche Dauer:

24 Monate (Entscheidend ist der Beginn der ärztlichen Tätigkeit, nicht das Datum der Ableistung von Modul I und auch nicht das Datum der Facharztprüfung)

Kurse:

Modul I-VI (insgesamt 200 Stunden, identisch mit den Vorgaben der [Strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene](#)). Dabei muss das Modul I zuerst belegt werden, alle anderen Kurse können in beliebiger Reihenfolge innerhalb der zwei Jahre absolviert werden. Die Kurse müssen von der Ärztekammer Berlin oder einer anderen Ärztekammer anerkannt sein.

Hospitationen:

[Inhalte und Dauer der abzuleistenden Hospitationen](#) orientieren sich an den vereinbarten „Inhalten der Hospitationen“, die aus den ergänzenden Rahmenbedingungen der Bundesärztekammer für die Strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene vom 5.9.2013 hervorgehen. Die Anforderungen für das Zeugnis über die Hospitationen sind identisch mit den Anforderungen, die für die Fortbildung gelten.

24 Monate ärztliche Tätigkeit (grundsätzlich ganztägig gemäß § 4 (5) Satz 1 WBO)

- **Variante A)** Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Hygiene und Umweltmedizin oder Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie gemäß § 5 Abs. 1, davon können bis zu 6 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Krankenhaushygiene gemäß § 5 Abs. 2 abgeleistet werden

oder – auch anteilig- ersetzbar durch

- **Variante B)** Ärztliche Tätigkeit unter Supervision eines von der Ärztekammer Berlin als Supervisor anerkannten Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder Facharztes für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie von mindestens einem Tag pro Monat während der gesamten Weiterbildung

Die für die strukturierte curriculare Fortbildung geforderte Variante der 24 monatigen ärztlichen Tätigkeit in Form einer 50% Teilzeitstelle als Hygienebeauftragter Arzt ist als gleichwertig zu Variante B anzusehen. Hierfür wurde am 29.07.2015 folgender Globalbeschluss im zuständigen Weiterbildungsausschuss V gefasst: „Kammerangehörige, die die Voraussetzungen zum Erwerb der Zusatzbezeichnung erfüllen und die strukturierte curriculare Fortbildung Krankenhaushygiene durchlaufen haben, können auf Antrag die Bezeichnung Krankenhaushygiene erhalten.“

Supervision (Variante B)

Anforderung an den Supervisor: Ein qualifizierter Supervisor muss über eine Facharztanerkennung für das Gebiet Hygiene und Umweltmedizin oder für das Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und über Berufserfahrung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene von mindestens 2 Jahren verfügen. Dabei darf die ärztliche Tätigkeit nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ein Supervisor muss von der Ärztekammer für die Wahrnehmung dieser Funktion im Rahmen der Zusatzweiterbildung Krankenhaushygiene bestätigt werden. Die Supervision hat in Form von 1:1-Konstellationen zu erfolgen (keine Gruppenkonstellation). Ein Wechsel des Supervisors ist grundsätzlich möglich.

Anforderungen an die Supervisionstage: Es soll ein Supervisionstag (ganzer Arbeitstag) pro Monat, durchgeführt werden. Insgesamt sind mindestens 20 Supervisionstage nachzuweisen. Der Supervisionstag kann auch anteilig auf mehrere Tage aufgeteilt werden (z.B. 2 halbe Arbeitstage/Monat). Der Supervisionstag hat in einer fachlich geeigneten Einrichtung stattzufinden. Im Rahmen eines Supervisionstages hat eine Fallkonferenz zu erfolgen, die zu protokollieren ist. Bei einem Wechsel von Variante A in Variante B muss die Anzahl der Supervisionstage prozentual an die Anzahl der verbleibenden Monate angepasst werden.

Inhalte der Fallkonferenzen: Es werden ausgesuchte praktische Fälle und Aufgaben der Krankenhaushygiene erarbeitet, besprochen und schriftlich dokumentiert (Protokolle). Mögliche Inhalte können auch im Rahmen der Hospitationen oder der ärztlichen Tätigkeit aufgetretene Fallbeispiele bzw. Probleme des Teilnehmers oder Inhalte der Module sein.

Protokolle für die Fallkonferenzen: Zu jeder Fallkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, aus dem das Datum, die Beteiligten sowie stichwortartig die Inhalte der Fallkonferenz hervorgehen. Das Protokoll ist vom Supervisor und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.

Zeugnis über die Ableistung der Supervisionstage: Das Zeugnis wird vom Supervisor ausgestellt. Aus dem Zeugnis hat die Anzahl der wahrgenommenen Supervisionstage mit entsprechender Zeitangabe (ganztägig/ halbtägig) hervorzugehen. Die Durchführung der geforderten Fallkonferenzen ist zu bestätigen. Bei einem Wechsel des Supervisors muss von jedem Supervisor ein Zeugnis ausgestellt werden. Der (ggf. letztverantwortliche) Supervisor bestätigt dem Teilnehmer darin die fachliche Eignung.

Logbuch

Das Logbuch finden Sie [hier](#).

Unterschrift durch den Weiterbildungsbefugten oder Supervisor

Antrag auf Anerkennung:

Dem Antrag auf Anerkennung sind zum Nachweis der geforderten Weiterbildungszeiten und -inhalte beizufügen:

- Teilnahmebescheinigung der Kurse
- Ausgefülltes Logbuch
- Zeugnisse über die geleisteten Hospitationen
- Weiterbildungszeugnis oder Arbeitsnachweis
- Zeugnis des Supervisors und Protokolle der Fallkonferenzen (nur bei Variante B erforderlich)